



DV 32/12 AF III

25. September 2012

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 10. August 2012 (Drucks. 455/12)¹

Der Deutsche Verein begrüßt die Vorlage des Regierungsentwurfs zur weiteren Umsetzung der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung einer zeitnahen Entlastung der Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung). Die Erstattung der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistet hierzu einen erheblichen Beitrag. Der weitgehende Verzicht des Entwurfs auf Änderungen im Leistungsrecht des Vierten Kapitels des SGB XII erhält die Einheitlichkeit der Regelungen im Leistungsrecht des SGB XII. Der Deutsche Verein befürwortet das erklärte Ziel, die statistischen Daten schneller verfügbar zu machen und spricht sich daher dafür aus, die Sozialhilfestatistik insgesamt weiter zu entwickeln, um zeitgemäßen Anforderungen entsprechen zu können. Der in der Begründung in Aussicht gestellte Erlass von Verwaltungsvorschriften als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufsicht wird kritisch gesehen. In Anbetracht der existenziellen Bedeutung der Grundsicherungsleistungen sollten diese Regelungen durch Gesetz erfolgen.

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Karina Krohn. Die Stellungnahme wurde in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet, im Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 25. September 2012 verabschiedet.

Gliederung

A. Ausgangslage

B. Stellungnahme

I. Grundsätzliche Anmerkungen zum Regierungsentwurf

II. Zu Artikel 1 (Änderung SGB XII)

1. Zu Nummer 2 (Änderung § 42)

2. Zu Nummer 4 (Änderung § 44 SGB XII) Zu Buchstabe b

3. Zu Nummer 8 (Neufassung § 46a)

4. Zu Nummer 9 (Einfügung § 46b SGB XII)

5. Zu Nummer 19 (Einfügung eines Zweiten Abschnitts in das Fünfzehnte Kapitel des SGB XII)

III. Verweisungsfehler im SGB XII.

A. Ausgangslage

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde die schrittweise, bis zum Jahr 2014 vollständige Übernahme der Kosten für die im Vierten Kapitel des SGB XII geregelten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund vereinbart. Ziel der Vereinbarung war die finanzielle Entlastung der Kommunen. Hierfür wurden die Kosten der Grundsicherung gewählt.

In einem ersten Schritt beschloss der Deutsche Bundestag bereits Ende Oktober 2011 das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen. Darin ist ab dem Jahr 2012 in § 46a SGB XII eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Umfang von 45 Prozent geregelt. Die für das Jahr 2013 vorgesehene Kostenbeteiligung in Höhe von 75 Prozent und ab dem Jahre 2014 schließlich eine Kostentragung der Grundsicherungsleistungen zu 100 Prozent durch den Bund lässt das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen offen. Als Grund verweist der Bund darauf, dass Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG für die ab 2013 vorgesehene Beteiligung in Höhe von

75 Prozent zwingend den Eintritt von Bundesauftragsverwaltung festschreibt. Diese im Bereich der Sozialhilfe erstmals auftretende Situation machte ausweislich der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen weitergehende Prüfungen und Abstimmungen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erforderlich. Die mit der Bundesauftragsverwaltung in Zusammenhang stehenden Änderungen sollten daher einem separaten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben. So ergibt sich aus Art. 85 Abs. 2 Satz 1 GG bei Bundesauftragsverwaltung das Recht der Bundesregierung, (mit Zustimmung des Bundesrates) Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Der Referentenentwurf vom 14. Juni 2012² konzentrierte sich im Wesentlichen auf Regelungen zur schrittweisen Erhöhung der Erstattung der Kosten für die Grundsicherung in den Jahren 2013 und 2014 auf 100 Prozent und sah eine Erstattung der Kosten der Nettoausgaben des Vorvorjahres vor. Die hiermit verbundene zweijährige Vorfinanzierung durch die teilweise finanziell erheblich belasteten Kommunen war von verschiedenen Seiten kritisiert worden.³ In einer Protokollerklärung machte die Bundesregierung daraufhin die Zusage, den Kommunen die aktuellen Nettoausgaben der Grundsicherung des laufenden Kalenderjahres zu erstatten.⁴ Die dadurch erforderlich werdenden Änderungen des Referentenentwurfs nahm das BMAS zum Anlass, einen vollständig überarbeiteten, teilweise erheblich veränderten Referentenentwurf vom 18. Juli 2012 nunmehr zu einem „Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches vorzulegen“. Er wurde in der Kabinettsitzung vom 1. August 2012 mit einigen technischen Änderungen beschlossen. Neben der Kostenerstattung unterscheidet er sich vom Referentenentwurf vom 14. Juni 2012 vor allem darin, dass die Erstattungsregelung und die Bundesstatistik für die Grundsicherung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in einem eigenständigen Erstattungs- und Statistikgesetz umgesetzt wird, sondern vollständig durch Änderung des SGB XII.

² Seinerzeit noch zu einem „Gesetz zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“.

³ Vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 9. Juli 2012 zum Referentenentwurf vom 14. Juni 2012 zu einem Gesetz zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ESGG) und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 9. Juli 2012, [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/sgb-xii-sozialhilfe/Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 14. Juni 2012, S. 2 f.](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/sgb-xii-sozialhilfe/Stellungnahme%20zum%20Referentenentwurf%20vom%2014.%20Juni%202012,%20S.%202%20f.)

⁴ Vgl. Plenarprotokoll der 898. Plenarsitzung des Bundesrates am 29. Juni 2012, Anlage 5 Erklärung von Staatsminister Klaeden (BK) zu Punkt 4a) der Tagesordnung.

B. Stellungnahme

I. Grundsätzliche Anmerkungen zum Regierungsentwurf

Der Deutsche Verein begrüßt die Vorlage eines Regierungsentwurfs zur weiteren Umsetzung der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung zu einer zwingend erforderlichen zeitnahen Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung.

Positiv bewertet der Deutsche Verein den weitgehenden Verzicht auf leistungsrechtliche Änderungen des SGB XII. Die derzeit bestehende Einheitlichkeit der leistungsrechtlichen Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII bleibt auch mit Eintritt der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel des SGB XII erhalten. Der Deutsche Verein knüpft daran die Erwartung, dass der Bund im Interesse eines „Gleichklangs der Leistungen“ und der damit gewährleisteten Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten auch zukünftig bei der Erteilung von Weisungen zurückhaltend sein wird. Das bewährte Handeln auf kommunaler Ebene sollte auch zukünftig zum Maßstab der Ermessensausübung gemacht werden.

Der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf setzt alle aus Sicht der Bundesregierung mit Eintritt der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG für das Vierte Kapitel des SGB XII erforderlich werdenden Änderungen oder Neuregelungen innerhalb des SGB XII um. Von der im Referentenentwurf vom 14. Juni 2012 vorgesehenen Einführung eines Gesetzes zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ESGG) wurde abgesehen. Dies wird im Interesse einer möglichst vollständigen Regelung des Sozialhilferechts im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und der damit verbundenen Übersichtlichkeit der Regelungen befürwortet. Im Wesentlichen wird innerhalb der Vorschriften des Vierten Kapitels zur Grundsicherung im Dritten Abschnitt § 46a neu gefasst und regelt nun die Erstattung der im jeweiligen Kalenderjahr den zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel. Die

Vorschriften zu einer gesonderten Bundesstatistik für das Vierte Kapitel werden in das Fünfzehnte Kapitel des SGB XII durch Einfügung eines Zweiten Abschnittes integriert.

Den in der Begründung des Regierungsentwurfs in Aussicht gestellten Erlass von Verwaltungsvorschriften als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufsicht⁵ sieht der Deutsche Verein kritisch. Vielmehr spricht sich der Deutsche Verein für eine Regelung durch Gesetz aus, soweit der Bund neue bzw. eigenständige Regelungen für den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII für erforderlich hält. Dies erscheint angesichts der existenziellen Bedeutung der Grundsicherungsleistungen und vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 geboten.

II. Zu Artikel 1 (Änderung SGB XII)

1. Zu Nummer 2 (Änderung § 42)

Im Interesse der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten spricht sich der Deutsche Verein gegen die vorgesehene Nichtanwendbarkeit der Regelungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 5 SGB XII bei der Bestimmung des Leistungsumfangs nach dem Vierten Kapitel aus. Die Möglichkeit der Festsetzung regionaler Regelsätze sollte auch im Recht der Grundsicherung weiter möglich sein, um eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel zu vermeiden.

2. Zu Nummer 4 (Änderung § 44 SGB XII), zu Buchstabe b

Durch die zum 1. Januar 2014 in Kraft tretende Anfügung des Absatz 3 SGB XII-E an den § 44 sind ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften über die Erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel nicht mehr anzuwenden. Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung. Da der Bund den Ländern ab dem 1. Januar 2014 die Nettoausgaben für die Grundsicherung vollständig erstattet, besteht für entsprechende

⁵ Vgl. BT-Drucks. 455/12, S. 15.

Erstattungszahlungen der Träger der Sozialhilfe untereinander und den hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand keine Notwendigkeit mehr.

3. Zu Nummer 8 (Neufassung § 46a)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung des § 46a Abs. 1 sieht eine Erstattung der Kosten der Grundsicherung durch den Bund an die Länder im Jahre 2013 in Höhe von 75 Prozent und ab dem Jahre 2014 in Höhe von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vor. Die generelle Beschränkung der Erstattungsregelung auf Geldleistungen ergibt sich dabei unmittelbar aus Art. 104a Abs. 3 GG. Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Tragung der Kosten des Vorvorjahres zu einer erheblichen zusätzlichen Entlastung der Grundsicherungsträger führt.

Formulierung und Begründung⁶ des neu zu fassenden § 46a Abs. 1 SGB XII unterstreichen das Ziel, mit den Erstattungszahlungen des Bundes an die Länder im Ergebnis die Kommunen finanziell zu entlasten.

§ 46a Abs. 3 des Regierungsentwurfs sieht die Möglichkeit eines Abrufs der Erstattungen durch die Länder jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des laufenden Jahres vor, also einen quartalsweisen Abruf. Durch die Ermöglichung eines monatsweisen Abrufs der Erstattungszahlungen könnten die Grundsicherungsträger noch zeitnäher von den Kosten der Grundsicherung entlastet werden. Der Deutsche Verein regt daher die Überprüfung an, ob die technischen und administrativen Gegebenheiten die Möglichkeit eines monatsweisen Abrufs bieten oder ob diese mit angemessenem Aufwand geschaffen werden kann.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass § 46a Abs. 5 SGB XII in der geplanten Neufassung auf § 128c Nummer 1 bis 5, Nummer 6 Buchstabe c und d und Nummer 7 verweist, der jedoch nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs erst am 1. Januar 2015 in

⁶ BT-Drucks. 455/12, S. 18.

Kraft treten soll, während für § 46a SGB XII-E ein Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2013 vorgesehen ist.

4. Zu Nummer 9 (Einfügung § 46b SGB XII)

Mit der Einfügung des § 46b SGB XII-E wird für das Vierte Kapitel des SGB XII in Abweichung zu den Vorschriften der §§ 3, 6 und 7 und des Zwölften Kapitels des SGB XII die Bestimmung der für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Träger dem Landesrecht vorbehalten. Zur Begründung wird ausgeführt, den Ländern solle auch nach Übergang zur Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG das bisher zustehende Abweichungsrecht nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG erhalten bleiben.⁷ Diese Begründung ist hinsichtlich der Kompetenz zur Errichtung der Behörden nicht nachvollziehbar, da diese den Ländern auch im Rahmen des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 GG eingeräumt ist. Der Entwurf belässt es aber nicht dabei, § 3 SGB XII für unanwendbar zu erklären, sondern erstreckt sich auf das gesamte Zwölfte Kapitel. In der Konsequenz führt dies dazu, dass auch die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit ab dem 1. Januar 2013 unwirksam werden. Diese Folge sollte im Interesse der Leistungsberechtigten aber auch der zuständigen Grundsicherungsträger unbedingt vermieden werden. Konsequenter gewesen wäre in diesem Zusammenhang eine Neuregelung des für das gesamte SGB XII geltenden § 3 SGB XII nach dem Vorbild des insoweit geänderten § 69 SGB VIII. Dieser sieht nunmehr in seinem Absatz 1 lediglich vor, dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt werden“ und bestimmt nicht mehr die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

5. Zu Nummer 19 (Einfügung eines Zweiten Abschnitts in das Fünfzehnte Kapitel des SGB XII)

Durch die im Entwurf vorgesehene Einfügung eines zweiten Abschnitts in das Fünfzehnte Kapitel (Statistik) des SGB XII werden die Vorschriften einer neuen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII (§§ 128a bis 128h SGB XII-E) in das Fünfzehnte Kapitel eingeordnet. Der Deutsche Verein teilt das erklärte Ziel der Einführung einer neuen Bundestatistik, die Daten schneller verfügbar zu machen. Jedoch

⁷ BT-Drucks. 455/12, S. 21.

rechtfertigt allein der Hinweis auf die bereits im Rahmen der derzeitigen Bundesstatistik sehr viel differenzierter, als in den Vorschriften der §§ 122 ff. SGB XII vorgesehen, erhobenen Merkmale⁸ es nicht, auch zukünftig so zu verfahren. Der Deutsche Verein sieht die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Statistikvorschriften, jedoch nicht beschränkt auf die Leistungen des Vierten Kapitels, sondern für alle Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII. Darüber hinaus bestehen durchgreifende Bedenken hinsichtlich der verwaltungspraktischen Umsetzung der für das Vierte Kapitel vorgesehenen Änderungen, soweit daneben im Übrigen die bisherige Statistik nach dem SGB XII fortgeführt wird. Unterschiedliche Erhebungszeitpunkte und -zeiträume würden letztlich die Aussagekraft der Sozialhilfestatistik vermindern. Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, auf der Grundlage der für den Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels entworfenen Systematik eine Neuregelung für den gesamten Bereich der Sozialhilfestatistik zu entwickeln, der auf der Basis prozessgenerierter Daten den zeitgemäßen Anforderungen entspricht.

In § 128a SGB XII-E wird als Ziel der neuen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII die Schaffung einer Datengrundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Grundsicherung in der Vergangenheit und für deren künftige Weiterentwicklung benannt.⁹ Der bisher für die Bundesstatistik nach den Vorschriften des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII vorgesehene Meldeweg von den Trägern der Sozialhilfe über die Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt soll zukünftig durch die Direktmeldung der Träger der Sozialhilfe an das Statistische Bundesamt verkürzt werden. Das Ziel der schnellstmöglichen Verfügbarmachung der Daten für eine möglichst zeitnahe Erstattung der Nettoausgaben begrüßt der Deutsche Verein.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Übermittlung von Sozialhilfedaten der Träger der Grundsicherung direkt an das Statistische Bundesamt nicht auf etablierte Erfahrungen bei den Verwaltungsabläufen zurückgegriffen werden kann. Der Deutsche Verein erwartet daher erhebliche Probleme bei der praktischen Umsetzung. Insbesondere steht die über Jahrzehnte gewachsene Kompetenz der statistischen Landesämter bei der Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle von Erhebungen nach dem Fünfzehnten Kapitel des SGB XII nicht zur Verfügung. Insoweit kann ein erhöhtes Risiko hinsichtlich

⁸ Vgl. BT-Drucks. 455/12, S. 24.

⁹ Vgl. auch BT-Drucks. 455/12, S. 24.

möglicher Fehl- bzw. Unterfassungen bestehen. Die statistischen Grundlagen für die Erstattungszahlungen wären damit von lediglich eingeschränkter Zuverlässigkeit.

Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verpflichtung der Träger der Grundsicherung zur unmittelbaren Meldung der Daten an den Bund zu überprüfen. Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass die Vorschriften des vorgesehenen 2. Abschnitts des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII auf ihre Vereinbarkeit mit geltenden Datenschutzvorschriften und dem Bundesstatistikgesetz hin überprüft wurden. Dies ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

Inhaltlich entspricht der Umfang der jährlichen statistischen Erhebungen, einschließlich der jeweiligen Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale nach den §§ 128a bis 128e des Entwurfs, in großen Teilen der geltenden Rechtslage nach dem derzeitigen Fünfzehnten Kapitel des SGB XII. Teilweise hat sich jedoch die Anzahl bzw. die Differenzierung der Erhebungsmerkmale gegenüber der geltenden Rechtslage erhöht. Dies bedeutet für die Träger der Grundsicherung einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand, die Verwaltungskosten sind aber letztlich von der Erstattung der Aufwendungen für die Grundsicherung nicht erfasst. Der Deutsche Verein sieht die Notwendigkeit der Erhebung von Daten zum Zwecke der Ermittlung der vom Bund zu erstattenden Kosten der Grundsicherung sowie zur Beurteilung der künftigen Entwicklung der Kosten. Positiv bewertet der Deutsche Verein in diesem Zusammenhang, dass die mit der Erhebung verfolgten Ziele sehr viel ausführlicher in der Begründung des Regierungsentwurfs dargestellt sind, als dies im Referentenentwurf vom 14. Juni 2012 vorgesehen war. Die mit den zusätzlich erhobenen Merkmalen verfolgte Zwecksetzung wird dadurch transparenter. Auch sind einzelne, ursprünglich vorgesehene zusätzliche Erhebungsmerkmale im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Der Entwurf tritt damit der Gefahr einer Aufblähung der Statistik mit Daten ohne konkret erkennbare Zwecksetzung¹⁰ ein erhebliches Stück entgegen. Für einige der neu vorgesehenen zusätzlichen Erhebungsmerkmale bleibt jedoch weiter unklar, inwieweit sie zur Durchführung der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erforderlich sind.

¹⁰ Vgl. hierzu bereits die Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 9. Juli 2012 (vgl. Fußn. 3), S. 7 ff.

So sieht der neu einzufügende § 128c Nummer 4 SGB XII-E bei der Erhebung der Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung eine Differenzierung in Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Zusatzbeiträge, Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und Beiträge zur privaten Pflegeversicherung vor. Eine derart detaillierte Aufschlüsselung der Beiträge hält der Deutsche Verein auch unter Berücksichtigung des in der Begründung genannten Zwecks einer Kostenschätzung bei Beitragsänderungen¹¹ angesichts des damit verbundenen erheblichen Mehraufwandes für nicht gerechtfertigt.

Gleiches gilt für Nummer 5 der Vorschrift. Allein der unspezifische Zweck einer Weiterentwicklung des Systems der Grundsicherung und einer Abrundung der Datenlage für das gesamte Alterssicherungssystem¹² ohne Benennung eines konkret mit der Aufspaltung der Erhebung der Vorsorgebeiträge in Beiträge für die Altersvorsorge und Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung verfolgten Zieles, ist aus Sicht des Deutschen Vereins nicht geeignet, den erheblichen Mehraufwand zu rechtfertigen.

Positiv bewertet der Deutsche Verein, dass der Regierungsentwurf in § 128e SGB XII-E auf die im Referentenentwurf vom 14. Juni 2012 vorgesehene Neueinführung einer Identifikationsnummer als Hilfsmerkmal verzichtet und stattdessen an der bereits in der bestehenden Bundesstatistik nach dem Fünfzehnten Kapitel des SGB XII etablierten Kennnummer festhält. Da die Kennnummer keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Leistungsberechtigten enthält und damit eine Zuordnung der Leistungen zu den einzelnen Leistungsberechtigten nicht ermöglicht, ist sie aus datenschutzrechtlicher Sicht gegenüber einer neu einzuführenden Identifikationsnummer zu bevorzugen.

Der neu einzufügende § 128f SGB XII-E des Gesetzentwurfs sieht die quartalsweise Durchführung der Bundesstatistik nach § 128a SGB XII-E im Gegensatz zur bisher im Fünfzehnten Kapitel des SGB XII ausschließlich durchgeführten Jahresstatistik vor. Der damit verfolgte Zweck einer deutlichen Erhöhung des Aktualitätsstandes der Statistik zur

¹¹ BT-Drucks. 455/12, S. 26.

¹² So die Begründung in BT-Drucks. 455/12, S. 26.

belastbaren Vorausberechnung der Höhe der Erstattungszahlungen¹³ ist angesichts des erheblichen Volumens der Erstattungszahlungen trotz des damit verbundenen Mehraufwandes nachvollziehbar.

III. Verweisungsfehler im SGB XII

Der Deutsche Verein regt an, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um bekannte Verweisungsfehler im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bereinigen.

¹³ Vgl. BT-Drucks. 455/12, S. 28.